

# **Richtlinie der Stadt Bad Oldesloe zur Förderung von Jugendferienerholung und Kurzfreizeiten**

## **1. Personenkreis**

Zur Förderung von Jugendferienerholung und Kurzfreizeiten gewährt die Stadt Bad Oldesloe Beihilfen für Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die

- **Leistungen zum Lebensunterhalt** nach dem **Sozialgesetzbuch (SGB) II und XII** oder nach dem
- **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** oder
- **Kindergeldzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten.

In begründeten Einzelfällen ist eine Förderung auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag möglich.

Es werden Kinder und Jugendliche gefördert, deren Alltags- und Lebenssituation eine Ferienerholungsmaßnahme notwendig und sinnvoll macht, insbesondere Kinder aus Familien mit akuten Problemen, oder deren Mitgliedschaft in einem Jugendverband / Jugendtreff durch die Teilnahme an einer Maßnahme dieses Verbandes / Treffs gefestigt werden soll.

## **2. Förderhöhe**

Die maximale Förderhöhe ist auf 300 € pro Kind/Jugendlicher je Ferienerholungsmaßnahme festgelegt.

## **3. Eigenanteil**

Es ist ein Eigenanteil durch den Antragsteller zu übernehmen. Dieser liegt bei max. 5 € pro Tag und max. 60 € pro Maßnahme. Einzelheiten werden in der Bewilligung festgelegt.

## **4. Förderungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Ferienerholungsmaßnahme mindestens 4 und maximal 21 Tage andauert und von einem öffentlichen oder nach § 75 KJHG anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird.

Im Einzelfall wird die Teilnahme an einer Maßnahme eines Oldesloer Trägers, Gruppe oder Initiative gefördert, die die Voraussetzungen des § 74 Abs.1 KJHG (Förderung der freien Jugendhilfe) erfüllen.

## **5. Antragstellung**

Der Antrag auf Förderung ist formlos zu stellen und muss mindestens vier Wochen vor Beginn der Ferienmaßnahme schriftlich gestellt werden. Dem Antrag ist eine Bestätigung des Trägers der Maßnahme über die Anmeldung sowie Art und Dauer der Maßnahme und die Höhe des Teilnehmerbeitrages beizufügen.

## **6. Art der Förderung**

Die Förderung wird in Form einer Beihilfe gezahlt. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Förderung von Jugendferienerholung treten außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 01.08.2010

Tassilo von Bary  
Bürgermeister